

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 87/68

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

des Rentners Julius M. [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED]-Str. [REDACTED],
gesetzlich vertreten durch den Pfleger
Rechtsanwalt Dr. Dr. S. [REDACTED], M. [REDACTED]

Klägers und Beschwerdeführers,

gegen

den Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
München 22, Alexandrastr. 3,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 11. Juli 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Wästenberg, Kieß, von der Mühlen und Prof. Dr. Bökemann beschlossen:

1. Dem Kläger wird das Armenrecht für das Verfahren über seine sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 19. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 1. Januar 1968 versagt.
2. Die sofortige Beschwerde des Klägers wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen. Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e :

1. Dem Kläger kann das beantragte Armenrecht nicht bewilligt werden, weil die Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 209 Abs. 1 BEG, § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO).
2. Die sofortige Beschwerde ist zurückzuweisen, weil die nach § 219 Abs. 2 BEG für die Zulassung der Revision erforderlichen Voraussetzungen nicht vorliegen.

Nach den Ausführungen des Berufungsurteils ist es nicht wahrscheinlich und auch durch eine weitere Beweisaufnahme nicht wahrscheinlich zu machen, daß zwischen der Verfolgung

- 3 -

des Klägers und seinem psychischen Leiden ein ursächlicher Zusammenhang besteht. Seine nicht auf die Verfolgung zurückgehenden schicksalhaften Lebensumstände wären mit größerer Wahrscheinlichkeit als die Verfolgungshaft, die exogenen Faktoren anzusehen, die allenfalls ursächlich auf seine krankhafte psychotische Fehlhaltung eingewirkt haben könnten.

Durch diese Beurteilung werden keine grundsätzlichen Rechtsfragen aufgeworfen. Die Entscheidung weicht auch nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ab. Die Vorschrift des § 9 Abs. 5 BEG und die zu ihr entwickelten Grundsätze sind nicht anwendbar; denn es handelt sich nicht darum, ob ein durch die Verfolgung ausgelöstes Leiden auch ohne die Verfolgung entstanden wäre. Da nach der von dem Berufungsgericht vorgenommenen Würdigung des Sachverhalts ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Verfolgung und dem Leiden des Klägers nicht festzustellen ist, stellt sich nicht die Frage, wie die krankhafte Anlage sich ohne Verfolgung entwickelt hätte.

Die Revision kann auch nicht deshalb zugelassen werden, weil das Berufungsgericht es für entbehrlich gehalten hat, weiteren Beweis über die Behauptung des Klägers zu erheben, daß er vor der Verfolgung völlig gesund gewesen sei, daß aber seine Krankheit sich bereits 1945 bemerkbar gemacht habe. In dem Berufungsurteil wird ausgeführt, es sei nicht festzustellen, daß die gegenwärtige psychotische Fehlhaltung des Klägers schon vor der Verfolgung mit Krankheitwert aufgetreten sei; das Berufungsgericht ist insoweit also von dem Vortrag des Klägers ausgegangen. Es konnte ferner, ohne nochmals Sachverständige anzuziehen, die Sachlage dahin würdigen, daß sich auch dann, wenn schon 1945 erste Anzeichen des Leidens aufgetreten sein sollten, keine



keine Wahrscheinlichkeit für einen Zusammenhang mit der Verfolgung ergeben würde, da der Kläger damals anderen verfolgungsunabhängigen Belastungen ausgesetzt gewesen sei, die ihn viel tiefer, nachhaltiger und wesentlicher in seiner gesamten Persönlichkeit getroffen hätten.

Die Rüge, die eingeholten und eingereichten Sachverständigengutachten seien nicht umfassend und unter gegenseitiger Abwägung der in ihnen vertretenen Ansichten gewürdigt worden, vermag nach dem Gesetz gleichfalls die Zulassung der Revision nicht zu rechtfertigen. Auch sonst ist kein gesetzlicher Zulassungsgrund gegeben.

Die Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens beruht auf § 209 Abs. 1, § 225 Abs. 1 BEG, § 97 Abs. 1 ZPO.

Mai

Wüstenberg